



Satzung des 1. Darts Club Straubing e.V.

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "1. Darts Club Straubing" (1. DCS). Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszug "eingetragener Verein" in seiner abgekürzten Form "e.V.". Der 1. Darts Club Straubing, im nachfolgenden kurz 1. DCS genannt, hat seinen Sitz in Straubing und ist unter der Register-Nr.: VR 376 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Straubing eingetragen. Der 1. DCS ist am 01.08.1983 in Straubing gegründet worden. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember des selben Jahres.

§ 2 - Zweck und Aufgaben des Vereines

1. Der 1. DCS bezweckt den Zusammenschluß von Dartsportlern auf freiwilliger Grundlage zur Förderung und zur Pflege der Tradition des Dartsportes.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Seine Tätigkeit ist nicht auf wirtschaftliche Vorteile gerichtet. Er erstrebt keinen Gewinn. Seine Mittel dürfen in gemeinnützigem Einsatz nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der 1. DCS hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Pflege des Dartsports
 - b) Durchführung von Vergleichswettbewerben
 - c) Teilnahme am Ligabetrieb des Dart Verbandes Ostbayern e.V., des Bayerischen Dart Verbandes e.V. sowie des Deutschen Dartverbandes e.V.
 - d) Aufklärung der Öffentlichkeit über den Dartsport und seine Tradition
 - e) Unterstützung und Beratung der Behörden in Fragen im Zusammenhang mit dem Dartsport
 - f) Gezielte Jugendförderung
 - g) Beratung der Mitglieder in Fragen des Dartsports
 - h) Zusammenarbeit mit anderen Verbänden, insbesondere dem Dart Verband Ostbayern e.V., des Bayerischen Dart Verbandes e.V. sowie des Deutschen Dartverbandes e.V.
 - i) Mitgliedschaft im Bayerischen Landessportverband e.V.

§ 3 - Mitgliedschaft

Der 1. DCS unterscheidet ordentliche, fördernde und korporative Mitglieder:

1. Ordentliche Mitglieder können alle Dartsportler werden, deren Ziel die Förderung des Dartsports ist.
2. Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die an der Förderung des Dartsportes interessiert sind.
3. Korporative Mitglieder können alle Organisationen und Fachverbände werden, deren Zweck und Ziel denen des 1. DCS nahestehen und nicht widersprechen.

§ 4 - Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Genehmigung eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den 1. Vorstand des 1. DCS gerichtet ist, erworben. Die Entscheidung obliegt dem Vorstand des 1. DCS. Mit der Aufnahme erkennen alle Mitglieder diese Satzung sowie Finanzordnung des 1. DCS an. Die Ablehnung ordentlicher Mitglieder bedarf einer schriftlichen Begründung.
2. Gegen die Ablehnung kann der Antragsteller und jedes ordentliche Mitglied innerhalb eines Monats Einspruch einlegen, über den die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet. Der Einspruch ist mit Begründung bis zur nächsten Mitgliederversammlung schriftlich an dieselbe zu richten, die dann endgültig entscheidet. Diese muß spätestens 3 Monate nach fristgerechtem Einspruch einberufen werden. Wird die Monatsfrist nicht eingehalten ist der Beschluß unanfechtbar.
3. Die Ablehnung fördernder und korporativer Mitglieder bedarf keiner Begründung.

§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt
 - b) durch Ausschluß
 - c) durch Tod
2. Die Beitragspflicht erstreckt sich bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres. Der Austritt ist jederzeit zulässig und muß dem Vorstand schriftlich erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein berechtigter Grund, insbesondere wiederholter Verstoß gegen die Satzung oder Beschlüsse der Vereinsorgane, Verletzung der sportlichen Fairneß oder Schädigung des Ansehens des 1. DCS vorliegt.
Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Ausschließungsbescheid ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschließungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses durch eingeschriebenen Brief die Mitgliederversammlung angerufen werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig, bis dahin ruhen die Rechte des betroffenen Mitglieds. Dem Verlangen auf Anhörung ist stattzugeben.

4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft gehen alle Rechte, die sich aus der Zugehörigkeit zum 1. DCS ergeben, verloren. Erstattungsansprüche, gleich welcher Art, können nicht erhoben werden. Bis zur Beendigung der Mitgliedschaft entstandene Ansprüche des 1. DCS gegen das ausscheidende Mitglied, insbesondere Beitragsforderungen, bleiben bestehen.

§ 6 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht:
 - a) an Veranstaltungen und Versammlungen nach Maßgabe der Satzung teilzunehmen.
 - b) Ordentliche Mitglieder haben das Recht bei Wahlen, Abstimmungen und Entscheidungen nach Maßgabe der Satzung ihre Stimme abzugeben.
 - c) Anträge an die Organe des 1. DCS zu richten.

2. Die Mitglieder haben die Pflicht:
 - a) den festgesetzten Beitrag für das folgende Geschäftsjahr gem. § 7 zu entrichten.
 - b) an den Zielen und Aufgaben des 1. DCS mitzuarbeiten.
 - c) die Beschlüsse des 1. DCS einzuhalten sowie dessen Satzung zu beachten und sich im Sinne dieser Beschlüsse zu betätigen.

§ 7 - Beiträge

1. Die Höhe der von den ordentlichen Mitgliedern zu entrichtenden Beiträge werden von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes festgesetzt. Die Beiträge sind grundsätzlich mit Beginn des Geschäftsjahres fällig.

2. Die Beiträge für fördernde und korporative Mitglieder werden vom Vorstand festgelegt.

§ 8 - Vereinsorgane

Die Organe des 1. DCS sind:

- a) der Geschäftsführende Vorstand
- b) der Vorstand
- c) die Mitgliederversammlung

§ 9 - Geschäftsführender Vorstand

1. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
 - a) der 1. Vorstand,
 - b) der 2. Vorstand,
 - c) der 3. Vorstand,
 - d) der Kassier
 - e) der Schriftführer
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorstand, der 2. Vorstand. der 3. Vorstand und der Schatzmeister. Sie vertreten je einzeln.
Im Innenverhältnis gilt, daß der 2. Vorstand nur bei Verhinderung des 1. Vorstandes, der 3. Vorstand nur bei Verhinderung des 1. und 2. Vorstandes und der Kassier nur bei Verhinderung des 1., des 2. und des 3. Vorstandes vertritt.
3. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt insbesondere:
 - a) die Vorbereitung der Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung
 - b) die Verwaltung des Vereinsvermögens sowie die Erstellung der Jahresabschlußrechnung
 - c) die Interessenvertretung des 1. DCS im Dartverband Ostbayern e.V.
 - d) die Interessenvertretung des 1. DCS im Bayerischen Landessportverband e.V.
 - e) Änderung der Datenschutzrichtlinie
 - f) die Beschlußfassung in allen Fällen, in denen eine rechtzeitige Entscheidung des Vorstandes nicht herbeigeführt werden kann. Diese Entscheidung ist dem Vorstand bzw. der Mitgliederversammlung bei der nächsten Sitzung zur Beschlußfassung vorzulegen.

§ 10 - Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:
 - a) der 1. Vorstand
 - b) der 2. Vorstand
 - c) der 3. Vorstand
 - d) der Kassier
 - e) der Schriftführer
 - f) der Jugendwart
 - g) der Pressewart
2. Der Vorstand hat nach Bedarf, aber mindestens einmal im Geschäftsjahr zu Sitzungen zusammenzutreten. Ferner ist eine Sitzung einzuberufen, wenn es drei Vorstandsmitglieder beantragen. Der 1. Vorstand oder der 2. Vorstand leitet die Sitzung.

3. Dem Vorstand obliegt insbesondere:
 - a) die Beschlußfassung in allen wichtigen sportlichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten, die sich aus der Tätigkeit des 1. DCS ergeben.
 - b) die Beratung und Beschlußfassung des gesamten der Vorbereitung der Mitgliederversammlung dienenden Materials.
 - c) die Beschlußfassung über Aufnahmeanträge gem. § 4
 - d) die Beschlußfassung über den Ausschluß von Mitgliedern gem. § 5
 - e) die Beitragsfestsetzung für fördernde und korporative Mitglieder
 - f) die Bildung von Fachausschüssen und die Berufung ihrer Mitglieder
 - g) die Entscheidung über eingegangene Beschwerden aller Art und Anregungen aus dem Mitgliederkreis

Jedem Mitglied können vom Vorstand bestimmte Aufgaben zur Bearbeitung und Erledigung übertragen werden.

4. Alle vom Vorstand gefaßten Beschlüsse sind am schwarzen Brett im Vereinslokal zu veröffentlichen.

§ 11 - Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Vereinsorgan. Ihre Beschlüsse sind für sämtliche Mitglieder verbindlich.
Der Mitgliederversammlung gehören an:
 - a) die Mitglieder des Vorstandes
 - b) alle Mitglieder des Vereins
2. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme und kann nur sein eigenes Stimmrecht wahrnehmen.
3. Die Mitgliederversammlung hat nach Bedarf, aber mindestens einmal im Geschäftsjahr zu Sitzungen zusammenzutreten. Ferner ist innerhalb von 3 Monaten eine Sitzung einzuberufen, wenn es 1/3 der Mitglieder schriftlich beantragen. Der 1. Vorstand oder der 2. Vorstand leitet die Sitzung.

Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere die:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes
- b) Wahl des Vorstandes
- c) Entlastung des Vorstandes gem. § 26 BGB
- d) Abberufung von Vorstandsmitgliedern
- e) Festsetzung der Beiträge für ordentliche Mitglieder
- f) Beschlußfassung über Satzungsänderungen
- g) Beschlußfassung über Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden
- h) Beschlußfassung über Einsprüche gegen Ablehnungsbescheide gem. § 4
- i) Beschlußfassung über Einsprüche gegen Ausschlußbescheide gem. § 5
- j) Wahl von zwei Kassenprüfern
- k) Beschlußfassung über eingegangene Anträge
- l) Beschlußfassung über An- und Verkauf von Grundstücken und deren Belastung
- m) Beschlußfassung über die Auflösung des 1. DCS

4. Anträge an die Mitgliederversammlung können von den Organen und den Mitgliedern gestellt werden und müssen mindestens 14 Tage vor Beginn der nächsten Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Die Anträge werden von diesem der Mitgliederversammlung unverzüglich mitgeteilt. Über die Zulassung später eingehender Anträge und gestellter Dringlichkeitsanträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 12 - Sonstige Ausschüsse

Die sonstigen Ausschüsse werden vom Vorstand eingesetzt. Diesen Ausschüssen obliegen insbesondere Aufgaben, die sie nach Maßgabe des Vorstandes wahrnehmen.

§ 13 - Einberufung der Organe

Die Einberufung der Organe des 1. DCS erfolgt schriftlich mit einer Frist von 30 Tagen durch den 1. Vorstand bzw. 2. Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung. In besonderen Fällen kann der Geschäftsführende Vorstand und der Vorstand ohne Einhaltung einer Frist telefonisch oder telegrafisch eingeladen werden.

§ 14 - Beschlußfähigkeit

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mindestens der 1. Vorstand oder der 2. Vorstand und mindestens die Hälfte der übrigen Mitglieder in der Sitzung anwesend ist. Ist keine Beschlußfähigkeit gegeben, so ist eine neue Versammlung binnen 14 Tagen einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlußfähig ist. Grundsätzlich entscheidet die einfache Mehrheit, wobei ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einberufung in jedem Fall beschlußfähig. Grundsätzlich entscheidet die einfache Mehrheit, bei Satzungsänderungen die 3/4 Mehrheit, der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen in keinem Fall mitgezählt werden.

§ 15 - Wahlen

Es werden gewählt:

- a) der 1. Vorstand
- b) der 2. Vorstand
- c) der 3. Vorstand
- d) der Kassier
- e) der Schriftführer
- f) der Jugendwart
- g) der Pressewart
- h) die Kassenprüfer

Die Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig. Die Wiederwahl der Kassenprüfer ist maximal dreimal in Folge zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur gültigen Neuwahl im Amt. Zur Wahl des Vorstandes ist die absolute Mehrheit erforderlich. Wird diese Stimmenzahl im ersten Wahldurchgang nicht erreicht, so entscheidet eine Stichwahl zwischen den zwei Bewerbern, die die meisten Stimmen erhalten haben. Die Wahl des Geschäftsführenden Vorstandes ist schriftlich und geheim durchzuführen. Der 1. Vorstand sowie der 2. und 3. Vorstand sind getrennt voneinander zu wählen.

Die Wahlen (mit Ausnahme des Geschäftsführenden Vorstandes) können offen durchgeführt werden, solange kein Antrag auf geheime Wahl vorliegt.

§ 16 - Ehrenamtliche Tätigkeit

Sämtliche Mitglieder des 1. DCS, der Kommissionen und Ausschüsse üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die im Interesse des Vereins entstandenen Reisekosten und Tagegelder werden in der von der Mitgliederversammlung festgelegten Höhe ersetzt. Für besonders beanspruchte Mitglieder kann die Mitgliederversammlung eine Aufwandsentschädigung beschließen.

§ 17- Zweckvermögen

Zur Erreichung der in § 2 Ziff. 4 verzeichneten Zwecke und Aufgaben ist soweit ein Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben erzielt wird, ein Zweckvermögen anzulegen.

§ 18 - Niederschrift

Über alle Sitzungen der Organe sind Niederschriften mit dem Ergebnis der Verhandlungen und Beschlüsse zu fertigen. Sie sind von dem die Sitzung leitenden Vorsitzenden abzuzeichnen und grundsätzlich allen Mitgliedern der jeweiligen Organe zuzustellen bzw. am schwarzen Brett im Vereinsheim auszuhängen.

§ 19 – Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Dartverband Ostbayern e.V. sowie dem Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) personenbezogene Daten von Mitgliedern, Funktionsträgern, Trainern und Schiedsrichtern erhoben, verarbeitet und gespeichert:
2. Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und Datenverwendung erlässt der Verein eine Datenschutzordnung.

§ 20 - Auflösung

Über die Auflösung des 1. DCS entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder dieses Organs auf einer nur zu diesem Zweck einberufenen Versammlung.

Ist eine Beschlußfähigkeit nicht gegeben, muß innerhalb von 14 Tagen zu diesem Zweck eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann in jedem Falle beschlußfähig ist.

Mit dem rechtswirksamen Auflösungsbeschluß sind zugleich zwei Liquidatoren zu bestellen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an das Rote Kreuz, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung tritt ab dem 18.01.2019 in Kraft.

Beschlossen in Straubing am 18.01.2019